



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

39. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 04.04.2013** | **Nummer 4**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
15	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 12.04.2013	18
16	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Niedersfeld	18
17	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Niederberndorf (ehemalige Wassergenossenschaft Niederberndorf in Niederberndorf)	19
18	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Eichelbachwiesen (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Eichelbachwiesen zu Giershagen)	19
19	Öffentliche Zustellungen nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	20
20	Kraftloserklärung Sparkassenbuch	21

15 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 12.04.2013

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 12.04.2013, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 22.02.2013
3. Neu- bzw. Umbesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Betriebsausschuss
4. Erweiterte Besetzung des Kreisjugendhilfeausschusses mit einem/einer Vertreter/in des Jugendamtseleiternbeirats als beratendes Mitglied
5. Zukunftsprogramm für den Hochsauerlandkreis
- 5.1 Zukunftsprogramm für den Hochsauerlandkreis: 2. Entwurf
- 5.2 Einführung eines Demographie-Checks
Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes Loos vom 01.12.2012
6. Haushaltsangelegenheiten
- 6.1 Beschlüsse über die Behandlung der Abschlussergebnisse der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 des Hochsauerlandkreises
- 6.2 Antrag der FDP-Fraktion zu den Haushaltsberatungen 2013 vom 18.02.2013 zu Drs. Nrn. 8/800 und 8/743 1. Ergänzung
- 6.3 Medizinstipendium Hochsauerlandkreis;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 18.02.2013
- 6.4 Finanzierung der pharmazeutisch-technischen Lehranstalt
7. Beteiligungsangelegenheiten
- 7.1 Änderungen in der Struktur der Beteiligungskette der indirekten Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der RWE AG

II Nichtöffentlicher Teil

8. Anzeige nach § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Meschede, 03.04.2013

Dr. Schneider
Landrat

16 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖ- SUNG DES WASSER- UND BODENVER- BANDES NIEDERSFELD

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Niedersfeld im Gebiet der Stadt Winterberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 248) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i. V. m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Niedersfeld.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Niedersfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 19.03.2013

Az.: 11/15.11-28/100

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Ramspott

17 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES NIEDERBERNDORF (EHMALIGE WASSERGENOSSENSCHAFT NIEDERBERNDORF IN NIEDERBERNDORF)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Niederberndorf im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 248) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i. V. m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Land-

rat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Niederberndorf.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Niederberndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 30.01.2013

Az.: 11/15 11 28/75

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Ramspott

18 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES EICHELBACHWIESEN (EHMALIGS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT DER EICHELBACHWIESEN ZU GIERSHAGEN)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Eichelbachwiesen im Gebiet der Stadt Marsberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i. V. m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverband Eichelbachwiesen.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverband Eichelbachwiesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 20.03.2013

Az.: 11/15 11 28/36

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Ramspott

19 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZES (LZG NRW)

1.
Gegen Herrn Vitor Joaquim Pereira Coelho

zuletzt wohnhaft: Graf-Gottfried-Str. 122
59755 Arnsberg

zurzeit unbekanntes Aufenthalts, habe ich am 05.03.2013 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrs-

gesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 21), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

GZ.: 47/36.31.24 E40/13
Arnsberg, 11.03.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

Marquardt

2.
Für Herrn Andreas Arnhold, Arnsberger Straße 21, 59872 Meschede, liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung - Bußgeldstelle -, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A 160 folgendes Schriftstück

Bußgeldbescheid vom 14.02.2013
Aktenzeichen: H10/551403942-20

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo. - Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Mo., Mi. Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23.07.1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag des Aushängens - als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 07.03.2013
FD 48 „Verkehrsordnungswidrigkeiten“
Im Auftrag

Kropf

20 KRAFTLOSERKLÄRUNG SPARKASSEN- BUCH

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 384062113 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 06.03.2013

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
